

reits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren führen. Die vorausgegangene rechtskräftige Entscheidung wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ganz oder teilweise zugunsten oder zuungunsten des Betroffenen beseitigt und durch eine neue Entscheidung ersetzt. Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren bedeuten keine doppelte Strafverfolgung. Sie ermöglichen die ausnahmsweise Durchbrechung des Prinzips der Rechtskraft, um unrichtige, die Gesetzlichkeit verletzende rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen korrigieren zu können (z. B. um einen unschuldig Verurteilten freizusprechen oder um einen zu Unrecht Freigesprochenen zu verurteilen). Für die Durchführung eines Kassations- bzw. Wiederaufnahmeverfahrens sind die speziellen Fristenregelungen des § 313 bzw. des § 32S Abs. 2 zu beachten, die die Zeit der möglichen Durchbrechung der Rechtskraft begrenzen.

3.1. Tatsachen werden nachträglich vorgebracht oder bekannt, wenn sie

- infolge ungenügender Sachaufklärung durch mangelhafte oder vorher nicht mögliche Ermittlungen weder dem übergebenden Organ der Strafrechtspflege noch dem gesellschaftlichen Gericht bekannt waren oder
- dem übergebenden Organ zum Zeitpunkt der

Übergabeentscheidung zwar bekannt waren, jedoch von ihm fälschlicherweise nicht berücksichtigt oder falsch eingeschätzt wurden und daher mit der Übergabeentscheidung dem gesellschaftlichen Gericht nicht zur Kenntnis gelangten.

Stets handelt es sich dabei um Tatsachen, die dem gesellschaftlichen Gericht zum Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht bekannt waren und die eine Übergabe der Sache an dieses (vgl. § 58) ausgeschlossen hätten.

3.2. Die Anklageerhebung (vgl. § 154) ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses der Konflikt- oder Schiedskommission in der Beratung (vgl. § 12 KKO bzw. SchKO; bei Militärstraftaten vgl. § 7 Abs. 1 EGStGB/StPO und § 253 Abs. 3 StGB) zulässig. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen hat der Staatsanwalt Anklage zu erheben, wenn durch die Übergabe und die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts die sozialistische Gesetzlichkeit und die Prinzipien der Gerechtigkeit erheblich verletzt wurden und der Verdacht auf eine gesellschaftsgefährliche Straftat (Verbrechen) oder ein erheblich gesellschaftswidriges Vergehen vorliegt.

§15

Stellung des Beschuldigten und des Angeklagten

- (1) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht auf aktive Mitwirkung am gesamten Strafverfahren; zu ihrer Verteidigung können sie die strafprozessualen Rechte selbst wahrnehmen und in jeder Lage des Verfahrens auch die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen.
- (2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Rechte des Beschuldigten und des Angeklagten, insbesondere das Recht auf Verteidigung, zu gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten und den Angeklagten über seine Rechte zu belehren.
- (3) Kein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf wegen Begehung einer Straftat einem anderen Staate ausgeliefert werden.
- (4) Beschuldigter im Sinne dieses Gesetzes ist der Bürger, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist; Angeklagter ist der Beschuldigte, gegen den die Eröffnung des gerichtlichen Strafverfahrens beschlossen wurde.

1. Die Stellung des Beschuldigten und des Angeklagten (vgl. Art. 4 und 5 StGB; §§3—8 StPO) ist durch

das Recht auf aktive Mitwirkung am gesamten Strafverfahren im eigenen Interesse und im Inter-